

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2011

Oldenburg, den 7. Oktober 2011

Nr. 20

Stadt Oldenburg

Jahresabschluss des Eigenbetriebes
Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg
für das Wirtschaftsjahr 201053

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Straßenreinigung
und Abfallentsorgung für das
Haushaltsjahr 2012 vom 26. 09. 201153

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Betriebssatzung
für den Abfallwirtschaftsbetrieb
Stadt Oldenburg55

Stadt Oldenburg (Oldb)

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Rat der Stadt Oldenburg hat am 26. 09. 11 folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Stadt Oldenburg zum 31. 12. 2010 mit der Bilanzsumme von 22.668.109,92 € und der Lagebericht 2010 werden festgestellt.

Der Werksleitung wird für das Jahr 2010 Entlastung erteilt.

Der in der Gewinn- und Verlustrechnung 2010 verzeichnete Jahresgewinn in Höhe von 2.898.828,19 € wird wie folgt verwendet:

1. Einstellung in Erneuerungsrücklagen gem. § 7 Abs. 5 EigBetrVO a.F.:	113.767,00 €
2. Eigenkapitalverzinsung:	421.000,00 €
3. Zuführung zur Nachsorgerücklage:	61.900,00 €
4. Entnahme aus der allg. Rücklage gem. § 7 Abs. 2 EigBetrVO a.F.:	- 21.969,21 €
5. Zuführung zur Deponiebewertungsrücklage (BilMoG Umstellung zum 01. 01. 2010):	2.497.349,58 €
6. Entnahme aus Nachsorgerücklage BilMoG:	-173.219,18 €
	<u>2.898.828,19 €</u>

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2010 einschließlich des Lageberichts wurden aufgestellt und für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oldenburg durch die

TREUHAND Oldenburg GmbH geprüft und wie folgt testiert:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 10. 10. – 18. 10. 2011 während der Dienststunden im AWB Stadt Oldenburg, Wehdestr. 70, Zimmer 121, zur Einsichtnahme aus.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2012 vom 26. 09. 2011

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 10 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. 01. 07 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 05. 11 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 26. 09. 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 16. 10. 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 11. 2010, werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je laufenden Meter Straßengrundstücksfront jährlich

- | | |
|---|----------|
| a) in der Reinigungs-kategorie 1 mit siebenmaliger wöchentlicher Reinigung (einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung in der Innenstadt) | 20,88 €, |
| b) in der Reinigungs-kategorie 2 mit zweimaliger wöchentlicher Reinigung (einschließlich der zusätzlichen Bedarfsreinigung der Durchgangsstraßen) | 3,48 €, |
| c) in der Reinigungs-kategorie 3 mit einmaliger wöchentlicher Reinigung | 3,48 €, |
| d) in der Reinigungs-kategorie 4 mit 14-täglicher Reinigung | 1,74 €. |

§ 2

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16. 12. 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 11. 2010, werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| (1) Die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt jährlich | 50,00 €. |
| (2) Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von | |
| 1. 20 Liter | 29,80 €, |
| 2. 35 Liter | 52,15 €, |
| 3. 50 Liter | 74,50 €, |
| 4. 60 Liter | 89,40 €, |
| 5. 80 Liter | 119,20 €, |
| 6. 120 Liter | 178,80 €, |
| 7. 240 Liter | 357,60 €, |
| 8. 770 Liter | 1.085,70 €, |
| 9. 1 100 Liter | 1.551,00 €. |

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 8 und 9 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

- | | |
|--|-----------|
| (3) Die pauschale Jahresgebühr für die ersten 60 Liter Bioabfall je angeschlossenes Grundstück beträgt 15,00 €. Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen danach jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von | |
| 1. 60 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 15,00 €, |
| 2. 80 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 44,80 €, |
| 3. 120 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 104,40 €, |
| 4. 240 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 283,20 €. |

Für weitere Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr bei einem Füllraum von

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 5. 60 Liter ohne Pauschalgebühr | 89,40 €, |
| 6. 80 Liter ohne Pauschalgebühr | 119,20 €, |
| 7. 120 Liter ohne Pauschalgebühr | 178,80 €, |
| 8. 240 Liter ohne Pauschalgebühr | 357,60 €. |
- (4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von
- | | |
|--------------|----------|
| 1. 35 Liter | 2,35 €, |
| 2. 50 Liter | 3,20 €, |
| 3. 60 Liter | 3,75 €, |
| 4. 80 Liter | 4,90 €, |
| 5. 120 Liter | 7,20 €, |
| 6. 240 Liter | 14,05 €. |
- (5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt 3,35 €.
- (6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von
- | | |
|--------------|----------|
| 1. 60 Liter | 3,75 €, |
| 2. 80 Liter | 4,90 €, |
| 3. 120 Liter | 7,20 €, |
| 4. 240 Liter | 14,05 €. |
- (7) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr
- 25,00 €.
- (8) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr
- 20,00 €.
- (9) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Barkenweg 3, und zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 133,35 €/t. Die Mindestgebühr beträgt 26,00 €. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 1. Sperrmüll | 25,30 €/m³ |
| 2. Kompostierbaren Gartenabfällen | 25,30 €/m³. |
- Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:
- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Pkw- und Motorradreifen | 2,50 €, |
| 2. Lkw-Reifen | 5,00 €, |
| 3. EM-Reifen | 50,00 €. |
- (10) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von
- | | |
|---|---------|
| 1. <u>Sperrmüll</u> (einschließlich Holzabfälle) | |
| a) bis 1,0 m³ | 8,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 16,00 € |
| 2. <u>Kompostierbaren Gartenabfällen</u> | |
| a) bis 0,5 m³ | 3,00 € |
| b) über 0,5 m³ bis 1,0 m³ | 6,00 € |
| c) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 12,00 € |
| 3. <u>Verpackungsabfällen</u> (Transport- und Umverpackungen) | |
| a) bis 1,0 m³ | 10,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 20,00 € |

4. Baurestmassen
- | | |
|---|---------|
| a) bis 1,0 m ³ | 30,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 60,00 € |
5. Erdaushub
- | | |
|---|---------|
| a) bis 1,0 m ³ | 10,00 € |
| b) über 1,0 m ³ bis 2,0 m ³ | 20,00 € |

(11) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfällen über Container setzen sich aus der gemäß Abs. 9 berechneten Entsorgungsgebühr und der Logistikgebühr zusammen. Diese beträgt:

1. für die Lieferung, die Aufstellung bis zu 72 Stunden und die Abholung des Containers 73,50 €
2. für eine längere Standzeit des Containers je angefangene weitere 24 Stunden 10,00 €

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 26. 09. 2011

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Betriebssatzung
für den Abfallwirtschaftsbetrieb
Stadt Oldenburg**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. 10. 06 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), und der Eigenbetriebsverordnung vom 27. 01. 2011 (Nds. GVB. S. 21) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 26. 09. 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg in der Fassung vom 18. 09. 95, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. 03. 2007 (Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 23. 03. 2007), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Überschrift ersetzt durch die Worte „Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes“.
2. In den §§ 3;4;5;6 und 7 werden der Begriff „Werksleitung“ ersetzt durch den Begriff „Betriebsleitung“ und die Begriffe „Werksleiterin“ und „Werksleiter“ durch die Begriffe „Betriebsleiterin“ und „Betriebsleiter“ sowie der Begriff „Werksausschuss“ durch den Begriff „Betriebsausschuss“.
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 7 wird der Regelungsbezug „§ 13 Abs. 4 S. 2“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 3 S. 2“
4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Rat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. mit § 3 der EigBetrVO und § 110 des Nds. Personalvertretungsgesetzes einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses

gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Stadt Oldenburg (Oldb).“

5. § 4 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Rat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses außerhalb des Anwendungsbereiches von § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG bleibt unberührt.“

6. In § 6 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.“

7. In § 7 Abs. 1 wird der Begriff „Gemeindehaushaltsverordnung“ ersetzt durch den Begriff „Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 11. 2011 in Kraft.

Oldenburg, den 26. 09. 2011

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

